



Medienmitteilung

Weko-Entscheid: Durchleitungsverweigerung der Freiburger Elektrizitätswerke ist unzulässig

Bern, 23. März 2001
1799 Zeichen

Mit der Weigerung, Strom der Watt über ihr Netz an Migros zu leiten, verstossen die Freiburger Elektrizitätswerke gegen das Kartellgesetz. Zu diesem Schluss kommt die Wettbewerbskommission in ihrer Untersuchung.

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat am 5. März 2001 festgestellt, dass die Freiburger Elektrizitätswerke (FEW) ihr regionales Monopol missbrauchen, indem sie sich weigern, Strom der Watt-Gruppe über ihr Netz zu leiten. Damit erfüllen sie den Tatbestand der unzulässigen Geschäftsverweigerung. Ohne die Benützung des Netzes der FEW besteht für die Watt keine Möglichkeit, die Migros-Betriebe Micarna (Courtepin) und Estavayer Lait (Estavayer) wie vertraglich vereinbart mit Strom zu beliefern.

Kontaktpersonen
Prof. Roland von Büren
Tel: 079 667 90 15

Dr. Patrik Ducrey
Stv. Direktor
079 345 01 44

Die Watt Suisse AG und der Migros-Genossenschaftsbund hatten sich deshalb am 14. Februar 2000 bei der Weko über die FEW beschwert. Im Laufe der Untersuchung stellte die Weko keine gesetzlichen Bestimmungen fest, welche im vorliegenden Fall die Anwendung des Kartellgesetzes ausschliessen und sie fand auch keine Gründe, welche das Verhalten der FEW rechtfertigen würden.

Dieser Text ist auf
unserer Website zugänglich

Die Beurteilung der Weko stützt sich ausschliesslich auf das Kartellgesetz. Nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) wird eine Schiedskommission Streitigkeiten über die Durchleitung von Strom beurteilen. Bis dahin bleibt die Weko für solche Fälle allein zuständig. Fällt ein Sachverhalt wie der vorliegende in den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes, ist die Weko verpflichtet, gegen unzulässige Verhaltensweisen vorzugehen.